

Fragen und Antworten zur Einwilligung des Patienten in die Datenverarbeitung

1. Wird von dem Patienten eine Einwilligungserklärung für Datenverarbeitung im Rahmen des Behandlungsvertrages benötigt?

Nein. Auch die Datenschutz-Grundverordnung sieht für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ein sogenanntes Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vor. Dies bedeutet das die Verarbeitung dieser Daten grundsätzlich nicht gestattet ist, aber Ausnahmen zulässig sind. Der Behandlungsvertrag stellt eine solche Ausnahmen zur Datenverarbeitung gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchstabe h) und Abs. 3 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) dar. Die Datenverarbeitung, welche zur Erfüllung des Behandlungsvertrages erforderlich sind, dürfen auf der Grundlage dieser Befugnis durchgeführt werden. Eine Einwilligung des Patienten ist in diesem Rahmen nicht erforderlich. Nur in wenigen Fällen ist eine Einwilligungserklärung des Patienten in die Datenverarbeitung erforderlich. Eine schriftliche Einwilligungserklärung fordert das Gesetz im Rahmen der Übermittlung von Patientendaten vom Hausarzt an den Facharzt oder andere Leistungserbringer und umgekehrt, sofern hierfür keine Überweisung vorliegt. Auch für die Weitergabe der Patientendaten an eine private Abrechnungsstelle wird eine solche Einwilligung erforderlich.

2. Gibt es ein Muster für eine Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung?

Ja. Dieses finden sie auf der Seite der KV Thüringen unter dem folgenden Link: https://www.kv-thueringen.de/mitglieder/beratungsservice/010_beratungsservice_a_z/d/datenschutz/Einwilligungserklaerung/index.html.